



- ⇒ In Arbeitsbereichen, in denen weitgehend Tätigkeiten der Schutzstufe 2 (Biostoffverordnung) durchgeführt werden, sind die Handwaschbecken mit **Armaturen** auszustatten, welche **ohne Handberührungen** bedienbar sind (Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zugeordnet werden, sind zum Beispiel Injektionen, Blutentnahme, Wundversorgung und Operationen).
- ⇒ Für die Beschäftigten ist eine gesonderte, für Patienten nicht zugängliche **Toilette** einzurichten.
- ⇒ Ein **Pausenraum** oder Pausenbereich, an dem keine Gefahr einer Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe besteht, ist einzuplanen. Außerhalb der Pausenzeiten kann der Pausenraum als Büro oder Besprechungsraum genutzt werden.
- ⇒ Den Beschäftigten ist ein ausreichend großer **Umkleideraum** beziehungsweise eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine getrennte Aufbewahrung von getragener Schutzkleidung und persönlicher Kleidung notwendig ist.
- ⇒ Sofern nicht getrennte Pausenräume für Raucher und **Nichtraucher** vorgesehen sind, ist der Pausenraum als Nichtraucherraum zu kennzeichnen.
- ⇒ Arztpraxen sind mit den für die Brandklassen und für den Umfang der Brandgefährdung geeigneten **Feuerlöschgeräten** auszustatten. Die Anzahl der Feuerlöschgeräte ergibt sich aus der angenommenen Brandgefährdung und der Größe des zugeordneten Bereiches.

Arztpraxen sind mit einer geringen Brandgefährdung eingestuft. Für 100 m<sup>2</sup> Raumgrundfläche sind zum Beispiel 9 Löschmitteleinheiten (LE), für 200 m<sup>2</sup> 12 LE und bei einer Größe von 300 m<sup>2</sup> 15 LE vorzusehen.

## Ergänzende Literatur

- Gesetz über Medizinprodukte
- TRBA 250, Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege